

Zertifikat
Nr. **PS 18100010**
vom **2018-07-20**

Dieses Zertifikat
ersetzt Zertifikat
Nr. 07100011

Europäisch notifizierte Stelle
Kenn-Nummer 0299

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Manfred Huck GmbH
Netz- und Seilfabrik
Aßlarer Weg 13 - 15
35614 Aßlar-Berghausen
Germany

Produktbezeichnung: **Schutznetz System S**

Typ: 1903-045

Prüfgrundlage: EN 1263-1:2014-12 (D)
EN 1263-2:2014-12 (D)
AfPS GS 2014:01 PAK

Zugehöriger Prüfbericht: 18 1 0002

Weitere Angaben: Prod.-Id. 07 1 0458/huckg/1903045
Netz-Klasse: B1, Nennmaschenweite: 45 mm
Maschenverlauf: quadratisch (Q)
Netzgarn aus Polypropylen, geraschelt, grün
Nenngröße des Maschenseils: 5,0 mm
Randseil aus Polysteel (Polypropylen), Nenndurchmesser: 12 mm
Randseil aus Polyamid, Nenndurchmesser: 12 mm

Bestimmungsgemäße Verwendung:
Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **2023-07-19**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung.




Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser



Postadresse:
Telefon./Fax:
Internet:

Zwengenberger Str. 68 / 42781 Haan
+49 (0) 21 29 / 576-431 / +49 (0)800668668838090 E-Mail: psa-zs@bgbau.de
www.zs-bgbau.de



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-17009-05-00

GS Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.